

Lesefassung

Benutzerordnung Feuerwehrgerätekäuser im Amt Märkische Schweiz (Benutzerordnung Feuerwehrgerätekäuser) vom 16.02.2004

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Feuerwehrgerätekäuser in der Stadt Buckow und in den Gemeinden Garzau–Garzin, Oberbarnim, Rehfelde und Waldsiefersdorf einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Zweck der Benutzerordnung

- 1) Die Benutzerordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei entgeltlicher privater Nutzung (keine Ausbildungsmaßnahmen der Feuerwehren), in den gesondert zugänglichen Ausbildungsräumen einschließlich der Flure und sanitären Anlagen der betreffenden Ortsfeuerwehr.
- 2) Die Benutzerordnung ist für alle privaten Nutzer verbindlich.
- 3) Mit der Schlüsselübergabe ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen in der der Verantwortliche/ Nutzer benannt ist.

§ 3 Verantwortlicher/ Nutzer

- 1) Die Benutzung der Räume erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 2) Dazu ist durch den Nutzer ein entsprechender Antrag, 10 Werkzeuge vor Benutzung zu stellen. Darin muss insbesondere der Tag, die Uhrzeit und der Grund der Nutzung angegeben werden.
- 3) Das entsprechende Nutzungsentgelt ist mit der Genehmigung vor Beginn der Inanspruchnahme zu entrichten.
- 4) Bei der Vergabe ist darauf zu achten, dass in jedem Fall Veranstaltungen der Gemeinde Vorrang haben.
- 5) Die Vergabe der Räumlichkeiten (Terminabstimmung, Schlüsselübergabe, Kontrolle) erfolgt durch das Sachgebiet Brandschutz des Amtes Märkische Schweiz nach Rücksprache mit dem Ortswehrführer.

§ 4 Entgeltregelung

Das Nutzungsentgelt als privatrechtliches Entgelt und eine Betriebskostenpauschale wird durch den Träger des Brandschutzes festgelegt und ist Anlage dieser Ordnung.

§ 5 Nutzungszeit

Die Nutzungszeit ist in der Regel werktags sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 24:00 Uhr möglich sofern nicht dienstliche Belange der Ortswehr dem entgegen stehen. Ausnahmen sind im Amt Märkische Schweiz anzumelden.

§ 6 Raumbenutzung

Die Einrichtungen der Räume sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Der Schadenersatzanspruch ist gegenüber dem festgestellten Nutzer sofort zu fordern.

Die anfallenden Abfälle sind vom Nutzer mitzunehmen und auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für die Reinigung der Räume nach der Inanspruchnahme ist der Nutzer zuständig.

Nach jeder Nutzung sind die Räume zu reinigen.

Ist die Reinigung nicht durchgeführt, wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das nachträglich entsprechend dem entstehenden Aufwand nach berechnet wird.

Findet ein Nutzer die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

§ 7 Aufsicht

Die Aufsicht während der Veranstaltungen führt derjenige Verantwortliche/ Nutzer, der die Schlüssel in Empfang genommen hat bzw. der durch diesen verantwortlich gemacht wurde.

Er hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Raumordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Verantwortlichen/ Nutzers ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Der jeweilige Verantwortliche/ Nutzer muss volljährig sein.

§ 8 Haftungsausschlussklausel

Die Nutzer stellen den Träger des Brandschutzes von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und dem Zugang zu den Räumen stehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow, 25.02.2004

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Anlage

**Privatrechtliches Entgelt
für die Benutzung der Ausbildungsräume in den Feuerwehrgerätehäusern
zu privaten (nicht feuerwehrspezifischen) Zwecken**

1. Wirtschaftlich selbständige Unternehmen und Privatpersonen der betreffenden Stadt/ Gemeinde

<u>Leistungsumfang</u>	<u>Nutzungsentgelt</u>
Nutzung eines Raumes (bis max. 3 Stunden)	7,50 € / Stunde
Nutzung eines Raumes (für jede weitere Stunde)	5,00 € / Stunde
Nutzung eines Raumes pro Tag	50,00 € / Tag
Nutzung eines Raumes ab 3. Tag und jeden weiteren Tag	25,00 € / Tag
Betriebskostenpauschale	10,00 € je Nutzung bzw. Tag

2. Freiwillige Feuerwehr, Gemeindevertretung und ortsansässige gemeinnützige Vereine

<u>Leistungsumfang</u>	<u>Nutzungsentgelt</u>
Nutzung des Objektes	frei

3. Ortsfremde

Das Nutzungsentgelt wird in Abhängigkeit vom Charakter der Veranstaltung gesondert vereinbart, jedoch nicht unter den o. a. Konditionen.

Anmerkungen:

Für jede Nutzung wird eine Kautionshöhe von 50,00 € erhoben.

Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Benutzung von Toiletten und Fluren.

Die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Beleuchtung, Wasser/ Abwasser usw.) werden mit der Betriebskostenpauschale abgegolten.

Buckow, 25.02.2004

R.-D. Dammann
Amtdirektor